

Grundsätze für die Innenrevision der EIB-Gruppe

Juni 2021



Europäische
Investitionsbank-Gruppe

Grundsätze für die Innenrevision der EIB-Gruppe

Vom Verwaltungsrat der EIB am 12. Mai 2021 und vom Verwaltungsrat des EIF am 21. Juni 2021 genehmigt.

Ab 21. Juni 2021 gültige Fassung.

Vorwort

Aufgabe der Innenrevision der EIB ist die Prüfung der Einrichtungen, die die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) bilden; dies gilt für die Durchführung von Prüfungen für die Europäische Investitionsbank (EIB oder die Bank), den Europäischen Investitionsfonds (EIF oder der Fonds) und Prüfungen, die die gesamte EIB-Gruppe betreffen. Die vorliegenden Grundsätze für die Innenrevision der EIB-Gruppe gelten mutatis mutandis für beide Einrichtungen, die EIB und den EIF.

Nach Konsultation des EIB- und des EIF-Prüfungsausschusses wurden die Grundsätze für die Innenrevision der EIB-Gruppe vom Direktorium der EIB und vom geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter befürwortet und vom Verwaltungsrat der EIB am 12. Mai 2021 und vom Verwaltungsrat des EIF am 21. Juni 2021 genehmigt.

Die Grundsätze für die Innenrevision der EIB-Gruppe ersetzen die jeweiligen Grundsätze für die Innenrevision der EIB und des EIF. Sie werden mindestens alle drei Jahre überarbeitet.

Die aktuelle Fassung der Unterlage wird jeweils auf der Website der EIB und des EIF veröffentlicht.

1 Auftrag und Zweck

- 1.1 Aufgabe der Innenrevision ist es, unabhängige, objektive Bestätigungen abzugeben und prüfend und beratend tätig zu sein. Sie soll einen Zusatznutzen erbringen und die Arbeit der EIB-Gruppe verbessern. Durch einen systematischen und konsequenten Ansatz zur Beurteilung und Steigerung der Wirksamkeit der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollverfahren unterstützt die Innenrevision die EIB-Gruppe beim Erreichen ihrer Ziele.
- 1.2 Die Innenrevision stellt hierfür dem Management der Einrichtungen der EIB-Gruppe prüfungsnahе Leistungen, Analysen und vereinbarte Aktionspläne zur Verfügung und gibt Empfehlungen, Ratschläge und Informationen im Zusammenhang mit den geprüften Aktivitäten.

2 Tätigkeitsumfang der Innenrevision

- 2.1 Die Tätigkeit der Innenrevision umfasst unter anderem eine objektive Sichtung von Nachweisen, um dem Direktorium der EIB und dem geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter unabhängige Einschätzungen der Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollverfahren vorzulegen (*das „Assurance-Ziel“*).
- 2.2 Die Einschätzungen der Innenrevision betreffen die Frage, ob die größten Risiken in Zusammenhang mit allen Aktivitäten der Einrichtungen der EIB-Gruppe angemessen ermittelt und gesteuert werden, und zwar insbesondere, ob
 - 2.2.1 das Risiko im Zusammenhang mit den strategischen Zielen der EIB-Gruppe und ihrer Einrichtungen korrekt ermittelt, überwacht und darüber berichtet wird,
 - 2.2.2 die Ressourcen und Vermögenswerte der Einrichtungen der EIB-Gruppe ordnungsgemäß in der Rechnungslegung erfasst und geschützt sind,
 - 2.2.3 finanzielle, operative, Rechnungslegungs- und sonstige Daten, die in den Einrichtungen der EIB-Gruppe entstanden sind und/oder für interne Steuerungszwecke verwendet werden, korrekt und zuverlässig sind,
 - 2.2.4 die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Vertraulichkeit und ständige Verfügbarkeit von Informationssystemen gewährleistet sind,
 - 2.2.5 die Anwendung der Risikomanagementverfahren und -methoden und die interne Kontrolle wirksam sind,
 - 2.2.6 die Leitlinien und Verfahren der EIB-Gruppe und der Einrichtungen der EIB-Gruppe im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben angemessen sind und befolgt werden,
 - 2.2.7 die Governance, die Tätigkeiten und die Aufgaben und Aktivitäten der Einrichtungen der EIB-Gruppe effizient und wirksam ausgeübt werden.
- 2.3 Die Innenrevision kann unabhängige Einschätzungen und Verbesserungsvorschläge für die Prozesse und das Risikomanagement abgeben, die der EIB-Gruppe und ihren Einrichtungen bei ihren Aufgaben und Zielen helfen. Sie kann beratend tätig werden, z. B. kann sie sich an Arbeitsgruppen und Ausschüssen beteiligen (*das Beratungsziel*).

3 Befugnisse

- 3.1 Der Leiter der Innenrevision berichtet an den Präsidenten der EIB und funktional an den Prüfungsausschuss der EIB und, sofern ausschließlich Tätigkeiten des EIF betroffen sind, an den Prüfungsausschuss des EIF. Auf Wunsch des Präsidenten kann der Leiter der Innenrevision in bestimmten Angelegenheiten auch an einen beauftragten Vizepräsidenten der EIB berichten.

- 3.2 Dem Präsidenten obliegt die Ernennung, Ersetzung, Versetzung und Absetzung des Leiters der Innenrevision. Der Prüfungsausschuss der EIB wird vor einer Entscheidung konsultiert.
- 3.3 Das Direktorium der EIB und der geschäftsführende Direktor des EIF und/oder dessen Stellvertreter stellen sicher, dass die Innenrevision über ausreichende Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt, indem sie
- 3.3.1 die Grundsätze für die Innenrevision der EIB-Gruppe nach Konsultation der Prüfungsausschüsse der EIB und des EIF befürworten und den Verwaltungsräten der EIB und des EIF zur endgültigen Genehmigung vorlegen,
 - 3.3.2 die jährlichen risikobasierten Prüfungsprogramme der EIB und des EIF vor der Genehmigung durch die Prüfungsausschüsse der EIB und des EIF befürworten (siehe Abschnitt 4),
 - 3.3.3 die für die Innenrevision zur Verfügung stehenden Budgetmittel und Ressourcen wie in den jährlichen Prüfungsprogrammen der EIB und des EIF aufgeführt genehmigen.
- 3.4 Der Leiter der Innenrevision kann aufgefordert werden, Beratungs- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, die nicht unter die genehmigten Prüfungsprogramme (EIB und EIF) fallen („Ad-hoc-Aufträge“). Die folgenden Personen und Stellen sind befugt, diese Ad-hoc-Aufträge zu erteilen:
- 3.4.1 Sofern ausschließlich Tätigkeiten der EIB betroffen sind, kann der Auftrag vom Direktorium der EIB oder vom Prüfungsausschuss der EIB erteilt werden; auch der Präsident der Bank oder der Generalsekretär können einen Auftrag erteilen (einzeln oder gemeinsam die „EIB-Parteien“).
 - 3.4.2 Sofern ausschließlich Tätigkeiten des EIF betroffen sind, kann der Auftrag vom geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter oder vom Prüfungsausschuss des EIF erteilt werden (einzeln oder gemeinsam die „EIF-Parteien“).
 - 3.4.3 Sofern Tätigkeiten betroffen sind, die von gemeinsamem Interesse für die EIB und den EIF sind (Gruppentätigkeiten), können die EIB-Parteien in Konsultation mit den EIF-Parteien, oder umgekehrt, eine Überprüfung vorschlagen.
 - 3.4.4 Der Verwaltungsrat der EIB (oder des EIF) kann das Direktorium der EIB (oder den geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter) bitten, einen Ad-hoc-Auftrag in Erwägung zu ziehen, wenn dieser die Tätigkeiten der EIB (oder des EIF) betrifft.
 - 3.4.5 Die Ad-hoc-Aufträge werden allen betreffenden EIB- und EIF-Parteien mitgeteilt.
- 3.5 Der Leiter der Innenrevision hat uneingeschränkten Zugang zum Prüfungsausschuss der EIB und/oder des EIF und kann direkt mit ihnen kommunizieren und interagieren. Er kann um private Gespräche mit den Ausschüssen bitten.

- 3.6 Die Innenrevision hat in der EIB-Gruppe uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Funktionen, Strategieunterlagen, Verfahren, Aufzeichnungen, physischen Einrichtungen, IT-Ressourcen und dem Personal und sonstigen Ressourcen, soweit dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

4 Zuständigkeit

- 4.1 Der Leiter der Innenrevision ist dafür zuständig,
- 4.1.1 die Tätigkeit der Innenrevision in Einklang mit dem jährlich aktualisierten Verfahrenshandbuch für die Innenrevision zu leiten
 - 4.1.2 für die Einhaltung folgender Standards und Anforderungen zu sorgen:
 - 4.1.2.1 die Standards des Institute of Internal Auditors (IIA), eine Sammlung prinzipienbasierter, verbindlicher Anforderungen, die aus folgenden Komponenten bestehen: i) Festlegungen von Kernanforderungen für die Berufsausübung der Internen Revision und zur Beurteilung der Wirksamkeit ihrer Ausübung, die international sowohl von Einzelnen als auch von Organisationen anwendbar sind, und ii) Erläuterungen, die die im Standard enthaltenen Begriffe und Konzepte verdeutlichen,
 - 4.1.2.2 die entsprechenden regulatorischen Anforderungen, die gemäß der Best Banking Practice (BBP) auf die Innenrevision der EIB und gemäß der besten Marktpraxis auf die Prüfungen des EIF Anwendung finden.
- 4.2 Der Leiter der Innenrevision erstellt jährliche Prüfungsprogramme für die EIB und den EIF, die auf einer Risikobeurteilungsmethodik basieren.
- 4.3 Die Prüfungsprogramme beinhalten Bereiche, die sowohl für die EIB als auch für den EIF relevant sind (gruppenweite Prüfungen).
- 4.4 Der Leiter der Innenrevision berichtet dem Direktorium der EIB, dem geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter, dem Prüfungsausschuss der EIB und dem Prüfungsausschuss des EIF halbjährlich über die Durchführung der Prüfungsprogramme sowie ihre Relevanz und Aktualität.
- 4.5 Die Prüfungsprogramme der EIB und des EIF werden von der Innenrevision erstellt und vom Direktorium der EIB bzw. dem geschäftsführenden Direktor des EIF oder seinem Stellvertreter in Absprache mit dem Senior Management der EIB bzw. des EIF und den externen Abschlussprüfern der EIB bzw. des EIF genehmigt. Anschließend werden sie dem Prüfungsausschuss der EIB bzw. des EIF zur Genehmigung vorgelegt.

- 4.6 Die Innenrevision kann sofern notwendig auf selektiver Basis Beratungsdienste in Anspruch nehmen und Fachleute hinzuziehen, insbesondere in technisch komplexen Bereichen und/oder in der Informationstechnik. Alle mithilfe von Beratern wahrgenommenen Prüfungsaufträge werden von erfahrenen Beschäftigten der Innenrevision überwacht. Die in Abschnitt 4.11 genannten Stellen werden über diese Aktivitäten in den Jahresberichten der Innenrevision der EIB und des EIF informiert.
- 4.7 Der Leiter der Innenrevision berichtet über die Ergebnisse der Innenrevision einschließlich aller erheblichen Schwachpunkte, Mängel und Unzulänglichkeiten und berücksichtigt dabei vereinbarte Aktionspläne oder Empfehlungen zur Verbesserung der Kontrolle und der Arbeitsabläufe.
- 4.8 Der Leiter der Innenrevision berichtet in Prüfungsberichten über die Ergebnisse der Innenrevision. Die Berichte enthalten Empfehlungen oder vereinbarte Aktionspläne. Die Prüfungsberichte der Innenrevision werden den folgenden Stellen vorgelegt:
- 4.8.1 sofern es die EIB betrifft, dem Präsidenten, dem/den für den entsprechenden Tätigkeitsbereich zuständigen Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, den betreffenden Direktionen, dem Prüfungsausschuss der EIB und den externen Abschlussprüfern; die Mitglieder des Direktoriums der EIB erhalten die Zusammenfassung des Berichts (die vollständige Fassung ist auf Anfrage erhältlich),
- 4.8.2 sofern es den EIF betrifft, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter, dem Generalsekretär, den betreffenden Dienststellen, dem Prüfungsausschuss des EIF und den externen Abschlussprüfern.
- 4.9 Der Leiter der Innenrevision legt die Prüfungsberichte dem Prüfungsausschuss der EIB oder dem Prüfungsausschuss des EIF vor. Die Prüfungsberichte auf Gruppenebene werden in den jeweiligen Sitzungen der Prüfungsausschüsse der EIB und des EIF diskutiert oder gegebenenfalls in gemeinsamen Sitzungen der Prüfungsausschüsse beider Einrichtungen.
- 4.10 Der Leiter der Innenrevision erstattet den folgenden Stellen vierteljährlich Bericht über die Fortschritte und über die Korrekturmaßnahmen, die im Zusammenhang mit vereinbarten Aktionsplänen ergriffen wurden:
- 4.10.1 sofern es die EIB betrifft, dem Direktorium der EIB, dem Generalsekretär, allen Direktionen, dem Prüfungsausschuss der EIB und den externen Abschlussprüfern,
- 4.10.2 sofern es den EIF betrifft, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem Prüfungsausschuss des EIF und den externen Abschlussprüfern.

- 4.11 Der Leiter der Innenrevision berichtet den folgenden Stellen in den Jahresberichten (einer für die EIB, einer für den EIF) über die Prüfungstätigkeit:
- 4.11.1 sofern es die EIB betrifft, dem Verwaltungsrat, dem Direktorium der EIB, dem Generalsekretär, dem Prüfungsausschuss der EIB und den externen Abschlussprüfern,
 - 4.11.2 sofern es den EIF betrifft, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter, dem Generalsekretär des EIF, dem Prüfungsausschuss des EIF und den externen Abschlussprüfern.
- 4.12 Der Leiter der Innenrevision legt den folgenden Stellen vierteljährlich als Strictly Confidential eingestufte Zusammenfassungen (eine für die EIB und eine für den EIF) der Berichte der Innenrevision vor:
- 4.12.1 sofern es die EIB betrifft, dem Verwaltungsrat der EIB, dem Direktorium der EIB, dem Prüfungsausschuss der EIB, dem Generalsekretär und den externen Abschlussprüfern,
 - 4.12.2 sofern es den EIF betrifft, dem Verwaltungsrat des EIF, dem geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter, dem Prüfungsausschuss des EIF, dem Generalsekretär des EIF und den externen Abschlussprüfern.
- 4.13 Das Direktorium der EIB oder der geschäftsführende Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter kann den Leiter der Innenrevision bitten, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, die mit den Grundsätzen für die Innenrevision der EIB-Gruppe vereinbar sind. Auf dieser Grundlage kommen die folgenden Aufgaben in Betracht:
- 4.13.1 Die Innenrevision berichtet über die Umsetzung der Empfehlungen einiger anderer Prüfungsberichte – insbesondere der Empfehlungen, die aus der Tätigkeit externer Abschlussprüfer resultieren.
 - 4.13.2 Die Innenrevision prüft die Anwendung der Best Banking Practice (im Fall der EIB) und der besten Marktpraxis (im Fall des EIF). Zu diesem Zweck nimmt sie bestimmte Tätigkeiten in das jährliche Prüfungsprogramm auf und überprüft bei einzelnen Revisionsaufgaben die Kontrollverfahren anhand von Referenzstandards.
 - 4.13.3 Die Innenrevision prüft den internen Kontrollrahmen der EIB und des EIF, indem sie gegebenenfalls bei einzelnen Prüfungsaufgaben die Kontrollverfahren überprüft. Außerdem prüft die Innenrevision jährlich den internen Kontrollrahmen des EIF. Im Rahmen dieser Prüfung gibt die Innenrevision eine Stellungnahme zur Gestaltung, Umsetzung und operativen Wirksamkeit der internen Kontrollen in den Bereichen ab, die im Jahresverlauf nach dem genehmigten Prüfungsprogramm für den EIF geprüft werden.
- 4.14 Die Innenrevision koordiniert ihre Arbeit mit den von EIB und EIF bestellten externen Abschlussprüfern, um Überschneidungen zu vermeiden und eine möglichst breite Abdeckung zu erreichen.

- 4.15 Die Innenrevision ist verpflichtet, die Unterlagen, Gegenstände und vertraulichen Informationen zu schützen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhalten hat, und die Datenschutzbestimmungen und -verfahren der EIB-Gruppe zu befolgen.
- 4.16 Prüfungsberichte werden als Confidential oder Strictly Confidential eingestuft und sind nur den in Abschnitt 4.8 aufgeführten Parteien zugänglich. Die Verwaltungsräte der EIB und des EIF erhalten vierteljährlich eine als Strictly Confidential eingestufte Zusammenfassung (eine für die EIB und eine für den EIF) der Berichte der Innenrevision (siehe Abschnitt 4.12).
- 4.17 Im Hinblick auf den Austausch von Informationen und Unterlagen, auch zwischen EIB und EIF, gilt Folgendes:
- 4.17.1 Alle Unterlagen der EIB oder des EIF in Bezug auf die Innenrevision, die derzeit für alle Beschäftigten der EIB oder des EIF verfügbar sind, werden sowohl den Beschäftigten der EIB als auch des EIF zugänglich gemacht, wie etwa das jährliche Prüfungsprogramm.
- 4.17.2 Ohne schriftliche Zustimmung der EIB oder des EIF macht die Innenrevision keine Informationen, die die EIB oder der EIF als vertraulich gekennzeichnet haben, der jeweils anderen Partei zugänglich; ihren eigenen Beschäftigten gewährt sie nur Zugang zu solchen vertraulichen Informationen, wenn diese davon Kenntnis haben müssen.
- 4.17.3 Berichte über gruppenweite Prüfungen werden den in Abschnitt 4.8 aufgeführten EIB- und EIF-Parteien zugänglich gemacht, einschließlich Feststellungen, die sich ausschließlich auf die eine oder die andere Partei beziehen.
- 4.17.4 Sofern die Offenlegung an einen Dritten, der nicht in Abschnitt 4.8 genannt ist, notwendig erscheint, spricht sich die Innenrevision mit dem Direktorium der EIB und dem geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter ab, um eine geeignete Lösung zu finden. Dabei sind die entsprechenden Leitlinien der EIB und des EIF für den Zugang zu Informationen zu beachten.

5 Unabhängigkeit und Objektivität

- 5.1 Die Beschäftigten der Innenrevision und externer Dienstleister, die für die Innenrevision tätig werden, haben keine Weisungs- oder operativen Befugnisse über die geprüften Tätigkeiten.
- 5.2 Die Innenrevision stellt insbesondere sicher, dass ihre Objektivität nicht beeinträchtigt wird, wenn sie Kontrollstandards für Systeme empfiehlt oder Verfahren oder Projekte während ihrer Durchführung prüft.
- 5.3. Der Leiter der Innenrevision bestätigt die organisatorische Unabhängigkeit der Innenrevision in den jeweiligen Jahresberichten der EIB und des EIF, die den in Abschnitt 4.11.1 und 4.11.2 genannten Parteien übermittelt werden. Wenn die Unabhängigkeit oder Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach verletzt werden, informiert der Leiter der Innenrevision das Direktorium der EIB und den Prüfungsausschuss der EIB unverzüglich über die Einzelheiten der Verletzung oder, falls die Verletzung in irgendeiner Weise den EIF betrifft, den geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter und den Prüfungsausschuss des EIF.

- 5.4 Die Innenrevision übt gegebenenfalls durch die Teilnahme als Mitglied oder Beobachter in verschiedenen Ausschüssen eine repräsentative Funktion aus, wie etwa im IT-Lenkungsausschuss oder im Kontroll- und Compliance-Ausschuss. Die Innenrevision sorgt für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen in dienststellenübergreifenden Initiativen und der Anforderung, unabhängig und objektiv zu bleiben.
- 5.5 Der Leiter der Innenrevision kann auf eigene Initiative als Beobachter an Sitzungen der betreffenden Leitungsorgane der EIB-Gruppe teilnehmen.

6 Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung

- 6.1 Die Abteilung Innenrevision verfügt über ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung, das alle Aspekte der Innenrevision umfasst. Unter anderem wird darin beurteilt, ob die Tätigkeit der Innenrevision in Einklang mit der IIA-Definition der Internen Revision und den IIA-Standards steht und ob die Innenrevisoren den IIA-Ethikkodex beachten. Das Programm beurteilt darüber hinaus die Effizienz und Wirksamkeit der Tätigkeit der Innenrevision und identifiziert Verbesserungsmöglichkeiten.
- 6.2 Der Leiter der Innenrevision berichtet dem Direktorium der EIB und dem geschäftsführenden Direktor des EIF oder dessen Stellvertreter über das Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung, so z. B. über die Ergebnisse der regelmäßigen internen Einschätzungen und die Resultate der externen Einschätzung, die mindestens alle fünf Jahre erfolgt. Der Leiter der Innenrevision berichtet in den jeweiligen Jahresberichten der EIB und des EIF, die den in Abschnitt 4.11 genannten Parteien übermittelt werden, über das Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung. In diesem Zusammenhang berichtet der Leiter der Innenrevision über die Einhaltung des IIA-Ethikkodex und der IIA-Standards bei der Tätigkeit der Innenrevision.

7 Internationale Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision

Die Innenrevision beachtet die Vorgaben des Institute of Internal Auditors, die die Definition der Innenrevision, den Ethikkodex und die Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision umfassen. Diese Vorgaben legen die wesentlichen Anforderungen an die berufliche Praxis der Innenrevision und die Grundsätze fest, anhand derer die Wirksamkeit der Tätigkeit der Innenrevision evaluiert wird.

Grundsätze für die Innenrevision der EIB-Gruppe

Juni 2021



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU



Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org